



Als Aufsichtsperson Sicherheit geben, aber dennoch Freiräume zulassen



Das Wichtigste zur Aufsichtspflicht

Täglich müssen Sie in der Kita entscheiden, was Sie den Kindern erlauben dürfen und was Sie verbieten müssen. Dürfen Kinder alleine auf das Außengelände? Dürfen sie auf Bäume klettern oder mit Taschenmessern schnitzen?

Keine Angst, Sie müssen nicht in jeder Situation einen Gesetzestext wälzen, um rechtlich abgesichert zu sein. Die Rechtsprechung hat verschiedene Kriterien zur Beurteilung der Aufsichtspflicht entwickelt, anhand derer Fachkräfte im konkreten Einzelfall entscheiden können, was aufsichtsrechtlich zulässig ist.

1. Was dürfen Sie erlauben, was müssen Sie verbieten?

Haben Sie bei Ihrer Entscheidung vier Kriterien nachvollziehbar beachtet, haben Sie sich rechtlich abgesichert. Wenn sich ein Kind dennoch verletzt, kann Ihnen grundsätzlich keine Aufsichtspflichtverletzung vorgeworfen werden.

Das Maß der erforderlichen Aufsicht richtet sich nach den **Besonderheiten der Kinder und der Gruppenzusammensetzung**. Älteren Kindern kann man selbstverständlich mehr erlauben als Kleinkindern. Sie sollten jedoch nicht nur das Alter, sondern vor allem auch den

Entwicklungsstand, Charakter und auch das Verhalten der Kinder in der jeweiligen Gruppe berücksichtigen. Kinder mit auffälligem Sozialverhalten müssen besonders engmaschig beaufsichtigt werden.

Bei dem Punkt **örtliche Gegebenheiten und Gefahrenquellen** sollten Sie die Beschaffenheit des Geländes, auf dem die Kinder spielen, in Betracht ziehen. Wenn das Umfeld gefährlich ist, müssen Sie erhöhte Anforderungen an die Aufsichtspflicht stellen. Bevor Sie Kinder auf dem Außengelände, im Bewegungsraum oder in anderen Räumen unbeaufsichtigt spielen lassen, müssen Sie also vorher überprüfen, ob dieser Ort frei von Gefahrenquellen ist.

Je **gefährlicher eine Beschäftigung** ist, desto höher die Anforderungen an die Aufsicht. Dies bedeutet nicht, dass Sie den Kindern alle gefährlichen Beschäftigungen verbieten sollten. Doch bei Tätigkeiten wie Klettern, Schnitzen oder Raufen müssen Sie als pädagogische Fachkraft dabeibleiben und auf die Einhaltung der Regeln achten.

Das Maß der erforderlichen Aufsicht hängt auch **von der Erfahrung der Fachkraft** ab, davon, ob die Fachkraft die Kinder gut kennt und einschätzen kann. Kann sie sich darauf verlassen, dass die Kinder in Gefahrensituationen auf sie hören? Fachkräfte haben eine sogenannte Informationspflicht, das heißt, sie müssen sich über Verhaltensauffälligkeiten, Allergien oder sonstige Besonderheiten der Kinder informieren.

Um Ihre Aufsichtspflicht zu erfüllen, müssen Sie im pädagogischen Alltag eine Balance finden, die Kinder einerseits vor Gefahren zu schützen, ihnen gleichzeitig aber auch – entsprechend ihrem Entwicklungsstand – Freiheiten einzuräumen. So können die Kinder vielfältige Erfahrungen sammeln, sich erproben und lernen, mit Gefahren umzugehen. Pädagogische Fachkräfte sollten bei ihren Entscheidungen primär ihre pädagogischen Absichten und Ziele in den Mittelpunkt stellen und erst im zweiten Schritt danach fragen, wie sie bei der Umsetzung die Sicherheit der Kinder gewährleisten können (vgl. Schnurr 2021, S. 42). Das Maß der Aufsicht muss mit dem Erziehungsziel, Kinder in ihrer Entwicklung und ihrer freien Entfaltung zu unterstützen, in Einklang gebracht werden.

Sie sind auf der (rechts-)sicheren Seite, wenn Sie folgende Kriterien beachten:

- Besonderheiten des Kindes und der Gruppenzusammensetzung
- Örtliche Gegebenheiten und Gefahrenquellen
- Gefährlichkeit der Beschäftigung
- Erfahrung der Fachkraft

Aus der Praxis

Während der Erzieher Leo damit beschäftigt ist, den jüngeren Kindern Jacken und Schuhe anzuziehen, werden die älteren Kinder ungeduldig und möchten bereits aufs Außengelände gehen. Darf Leo die Kinder unbeaufsichtigt auf dem Außengelände spielen lassen?

Kinder unter drei Jahren sollten grundsätzlich lückenlos beaufsichtigt werden

(Bundesgerichtshof Az: IV ZR 210/18).

Ob Leo die älteren Kinder bereits alleine vorausschicken darf, hängt von den Kindern und vom Außengelände ab. Wenn es sich um normal entwickelte, sozial unauffällige Kinder handelt, die älter als 3 Jahre sind, darf der Erzieher sie auch unbeaufsichtigt aufs Außengelände lassen. Handelt es sich jedoch um

Wenn Kinder mit Werkzeugen umgehen, sollten Fachkräfte dabei sein



eine Gruppe von Kindern, bei denen Leo aufgrund bisheriger Erfahrungen damit rechnen kann, dass sie Unfug aushecken und sich nicht an Regeln halten, sollte er sie im Blick behalten.

Die Kinder dürfen selbstverständlich nur dann alleine nach draußen, wenn das Außengelände eingezäunt ist und sich dort keine besonderen Gefahrenquellen befinden. Wichtig ist, dass Leo zuvor einen Blick aufs Außengelände wirft und sich vergewissert, dass es sicher ist und nicht beispielsweise ein Planschbecken aufgestellt oder das Tor zur Straße offengelassen wurde (vgl. Schnurr 2018, S. 40–41).



Umzäunung des Außengeländes

Zusammenfassend kann festgestellt werden:

- Mindesthöhe 1 m. Bei besonderer Gefahrenlage im unmittelbaren Umfeld wie z. B. stark befahrene Straßen können höhere Einfriedungen erforderlich sein.
- Keine spitzen, scharfkantigen oder hervorspringenden Teile an der Einfriedung.
- Maschenweite < 5 cm.
- Türen und Tore, durch die das Außengelände verlassen werden kann, sind so zu gestalten, dass ein unerlaubtes Verlassen des Geländes verhindert wird.

(Vgl. DGUV Vorschrift 82)

2. Grenzen der Aufsichtspflicht

„Kinder soll man vor großen Gefahren schützen und ihnen gleichzeitig die Möglichkeit geben, kleinere Gefahren kennenzulernen.“ (Pikler 2000, S.7) Pädagogische Fachkräfte sind verpflichtet, die Entwicklung der Kinder bestmöglich zu unterstützen (vgl. §22 II, III SGB VIII). Es ist daher weder möglich noch



Mit Gefahren umgehen lernen

Jede Freiheitsgewährung ist bei unausgereiften Menschen mit Gefahren verbunden. Diese müssen im Rahmen der Erziehung in Kauf genommen werden, da andernfalls die weit schwerwiegendere Gefahr besteht, dass ein ständig beaufsichtigtes Kind, wenn es aus der Aufsicht entlassen wird, plötzlich vor Aufgaben gestellt wird, denen es in keiner Weise gewachsen ist.

(Oberlandesgericht Hamburg: Az. U38/65)

sinnvoll, jede Gefahrensituation zu vermeiden, denn für eine vernünftige Entwicklung ist es notwendig, dass die Kinder lernen, mit Gefahren umzugehen, Neuland zu entdecken und sich zu erproben.

Aus der Praxis

Auf dem Außengelände der Kita Kunterbunt steht ein Baum mit kräftigen Seitenästen. Die Kinder lieben es, auf den Baum zu klettern. In der Teambesprechung kommt die Frage auf, ob es überhaupt zulässig ist, den Kindern das Klettern zu erlauben.

Die Entscheidung, ob Sie den Kindern das Klettern erlauben dürfen, müssen Sie davon abhängig machen, wie alt und wie geschickt die Kinder sind. Auf jeden Fall sollten Sie die Kletterversuche der Kinder zunächst beobachten, um entscheiden zu können, wie hoch sie klettern dürfen und ob Hilfestellung nötig ist. Wenn die Kinder dem Klettern körperlich gewachsen sind, sollten Sie es ihnen grundsätzlich ermöglichen. Prüfen Sie vorab, ob der Baum stabil gewachsen ist und der Untergrund unter dem Baum keine besonderen Gefahren aufweist. Dort dürfen sich keine hervorstehenden Wurzeln oder Steine befinden, sondern ein weicher Untergrund wie beispielsweise Sand oder Fallschutzmatten. Um dem Baum sollte ein Fallraum von 1,50 m frei gehalten werden. Wie hoch die Kinder jeweils klettern dürfen, können Sie mit farbigen Bändern kennzeichnen. Wichtig ist natürlich auch, dass die jeweilige Fachkraft die Kinder gut genug kennt, um sie einschätzen zu können und dass die Kinder auf die Fachkraft hören. Praktikant*innen, die erst kurze Zeit in der Kita sind, sollten die Kletterversuche der Kinder deshalb nicht begleiten. Außerdem dürfen Sie das Klettern natürlich nur dann erlauben, wenn sich genügend Erzieher*innen auf dem Außengelände befinden, sodass jeweils eine Fachkraft die Kletterversuche der Kinder am Baum überwachen kann.

Haben Sie diese Kriterien geprüft, können die Kinder mit dem Klettern loslegen. Es ist wichtig für Kinder, möglichst vielfältige Erfahrungen zu sammeln und sich auch im Klettern zu erproben (vgl. Schnurr 2021, S. 235, Schnurr 2018, S. 36–39). Was pädagogisch nachvollziehbar begründet ist, kann keine Aufsichtspflichtverletzung sein (Pimmer-Jüsten 2019, S. 16).

Aus der Praxis

Alle Kinder der Grashüpfer-Gruppe befinden sich im Außengelände und spielen. Eine Erzieherin steht an der Nestschaukel, eine andere am Klettergerüst. Von ihnen unbemerkt klettert der 5-jährige Jasper am Geländer der Rutsche herum. Schließlich rutscht er ab, stürzt und zieht sich eine Platzwunde am Kopf zu.

Liegt in diesem Beispiel eine Aufsichtspflichtverletzung vor? Es gibt keine Anhaltspunkte dafür. Die Fachkräfte genügen ihrer Aufsichtspflicht, wenn sie das veranlassen haben, was eine verständige Aufsichtsperson in der jeweiligen Situation unternehmen würde. Es war durchaus vernünftig, dass die Erzieherinnen auf dem Außengelände an der Nestschaukel und beim Klettergerüst standen, weil es sich um besonders gefahrenträchtige Orte handelt. An die Aufsichtspflicht werden keine unerfüllbaren Anforderungen gestellt. Verlangt wird nur, was zumutbar ist. Es ist nicht zumutbar und auch nicht möglich, alle Bereiche des Außengeländes gleichzeitig im Blick zu behalten.

3. Dürfen Kinder in der Kita unbeaufsichtigt spielen?

Normal entwickelte Kinder, die älter als 3 Jahre sind, müssen Sie in der Kita grundsätzlich nicht lückenlos beaufsichtigen. Kinder brauchen Freiräume, um sich gesund zu ent-



Gefahrenträchtige Bereiche im Blick behalten

Die Grenze der erforderlichen Maßnahmen richtet sich danach, was einer verständigen Aufsichtsperson in der konkreten Situation vernünftigerweise abverlangt werden kann.

(Vgl. BGH Az: VI ZR 176/86; BGH Az: VI ZR 205/89)



wickeln. Pädagogische Fachkräfte sind verpflichtet, die Entwicklung der Kinder zu selbstständigen und eigenverantwortlichen Persönlichkeiten bestmöglich zu fördern (vgl. § 22 II, III SGB VIII). Deshalb ist es nicht sinnvoll und sogar unzulässig, Kinder ständig zu kontrollieren, sie übermäßig einzuschränken und jede Gefahrensituation zu vermeiden (Oberlandesgericht Düsseldorf AZ. 18 U 225/94). Zu viel Aufsicht ist ebenso falsch wie zu wenig Aufsicht (Prott, 2011, S. 17).

4. Nichts wie raus! Ausflüge in Stadt, Wald, Zoo

Nicht wenige Kinder verbringen ihre frühe Kindheit mangels Zeit oder Möglichkeiten der Eltern fast ausschließlich in der Kita und zu Hause. Deshalb ist es wichtig, dass pädagogische Fachkräfte den Kindern Erlebnisse auch außerhalb der Kita ermöglichen. Waldausflüge, Stadtteilerkundungen, der Besuch kultureller Einrichtungen, eines Kindertheaters, einer Bibliothek oder eines Tiergartens bieten Kindern wichtige Erfahrungen und Anregungen. Doch auf was müssen pädagogische Fachkräfte bei der Planung eines Ausfluges achten, um rechtlich auf der sicheren Seite zu sein?

Ausflüge sind vom Betreuungsvertrag grundsätzlich nicht gedeckt. Deshalb sollten Sie vorab eine Einverständniserklärung der Eltern einholen. Wenn in einer Kita nach der Konzeption regelmäßig Wald- oder Draußentage stattfinden oder wenn die Eltern bereits im Betreuungsvertrag den Ausflügen zugestimmt haben, ist eine zusätzliche Einverständniserklärung nicht notwendig. In jedem Fall ist es aber sinnvoll, am Vortag noch mal mit einem Aushang an den Ausflug zu erinnern und darauf hinzuweisen, dass die Kinder mit passender Kleidung, festen Schuhen und gepacktem Rucksack in die Kita kommen sollen.

Checkliste für die Vorbereitung von Kita-Ausflügen

- Elternbrief
- Einverständniserklärung der Eltern einsammeln
- Verhaltensregeln mit Kindern besprechen
- Besichtigung der örtlichen Gegebenheiten

Packliste:

- Erste-Hilfe-Tasche
- Handy (aufgeladen?)
- Liste der teilnehmenden Kinder
- Telefonnummer der Kita
- Handynummern aller Begleitpersonen
- Notrufnummern der Eltern
- Taschentücher
- Wasser
- Regenkleidung, ggf. Sonnenschutz

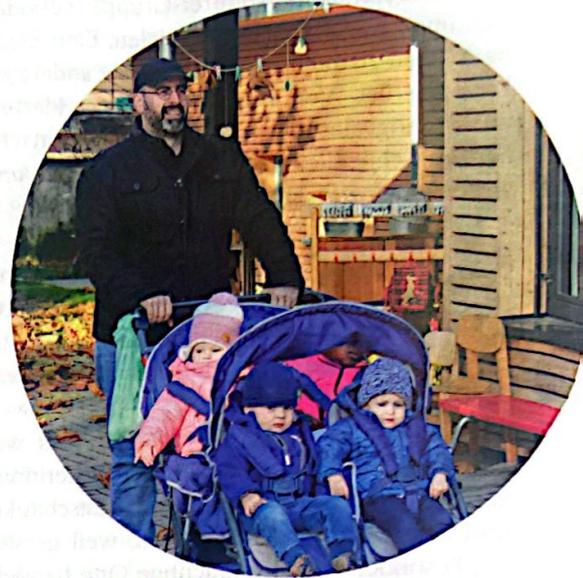
Quelle: kindergarten
heute 6_7/2021,
Downloads

Wie viele Personen sollten einen Kita-Ausflug begleiten?

Wie viele Personen den Ausflug begleiten müssen, hängt vom jeweiligen Ziel und dem Alter der Kinder ab. Bei 5- bis 6-Jährigen sind Sie mit einem Betreuungsschlüssel von 1:5 in einem Regelkindergarten grundsätzlich auf der sicheren Seite. Eine pädagogische Fachkraft sollte keinesfalls für mehr als zehn Kinder verantwortlich sein. Mehr Aufsichtspersonen sind nötig, wenn

Im Straßenverkehr
mit genügend Aufsichts-
personen absichern

Sicherer Transport
im Kinderwagen



- jüngere Kinder teilnehmen,
- verhaltensauffällige oder entwicklungsverzögerte Kinder Sie begleiten,
- es sich um einen Ausflug mit besonderen Gefahren handelt (z. B. gefährliche Straßen überquert werden müssen).

Unabhängig vom Betreuungsschlüssel müssen jedoch immer mindestens zwei Aufsichtspersonen mitgehen, damit sich bei einem Notfall die zweite Betreuungsperson um die anderen Kinder kümmern kann. Wenigstens eine Begleitperson muss eine Ersthelfer*innenausbildung haben. Außerdem sollten Ersthelfer*innenausbildungen alle zwei Jahre aufgefrischt werden (vgl. [GUV-VA 5 §7](#)).

Eltern als Begleitpersonen

Pädagogische Fachkräfte können Eltern, Großeltern oder sonstige Ehrenamtliche bitten, sie bei Ausflügen zu begleiten und zu unterstützen. Es ist zulässig, dass pädagogische Fachkräfte die Aufsicht auf Dritte übertragen, wenn

- diese für einen solchen Auftrag die nötige Eignung mitbringen,
- sie hinreichend angeleitet werden und
- die Fachkräfte einen Blick darauf werfen, dass sie die übernommenen Aufgaben gewissenhaft ausführen.

Bei Eltern können Sie in der Regel davon ausgehen, dass sie die nötige Eignung mitbringen. Eltern oder sonstige Hilfspersonen, die Erzieher*innen auf Ausflügen unterstützen, sind während des Ausflugs durch die Unfallkasse abgesichert.



Was ist bei Ausflügen mit U3-Kindern zu beachten?

Bei Ausflügen mit Kindern unter 3 Jahren müssen Sie besonders hohe Anforderungen an die Beaufsichtigung stellen. Je nach Ausflugsziel sollte eine Betreuungsperson grundsätzlich maximal zwei Kleinkinder beaufsichtigen. In gefährlichen Situationen können Sie so an jede Hand ein Kind nehmen. Etwas anderes gilt natürlich, wenn mehrere Kinder in einem geeigneten Bollerwagen angeschnallt sitzen.

Versicherungsschutz bei Ausflügen

Wird bei der Fahrt zum Ausflugsziel oder auf dem Ausflug ein Kind oder eine Begleitperson verletzt, kommt hierfür die gesetzliche Unfallversicherung* auf. Kinder, Beschäftigte und Begleitpersonen sind bei Ausflügen und auf dem Weg zum Ausflugsziel gesetzlich unfallversichert, selbst dann, wenn die Ausflüge außerhalb der normalen Öffnungszeiten der Kita stattfinden.

Aus der Praxis:

Die Erzieherin Mara möchte mit den Vorschulkindern der Kita Stadtmäuse einen Waldausflug machen und dort picknicken. Sie fragt sich, was sie organisatorisch bedenken muss.

Mara sollte vorab eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern einholen. Mit den Kindern sollte sie vor dem Ausflug Verhaltensregeln besprechen. Es kann sinnvoll sein, die geplante Strecke im Vorfeld abzufahren, um mögliche Gefahrenquellen zu kennen. Außerdem sollte Mara wenigstens von einer weiteren Betreuungsperson unterstützt werden. Wenn der Weg zum Wald nicht besonders gefährlich ist und keine Kinder mit besonderen Verhaltensauffälligkeiten mitgenommen werden, reicht es in der Regel, wenn zehn Vorschulkindern von zwei Personen begleitet werden.

Transport im privaten Pkw

Kita-Kinder dürfen zum Ausflugsziel im Privat-Pkw der Erzieher*innen, Eltern oder sonstiger Personen transportiert werden, vorausgesetzt, der Träger der Kita und die Sorgeberechtigten der Kinder sind damit einverstanden. Eine Einverständniserklärung der Eltern ist erforderlich, da die Mitnahme im Privat-Pkw vom Betreuungsvertrag nicht gedeckt ist.

Liebe Eltern,

wir möchten am _____ einen Ausflug in den Stadtwald unternehmen. Wir werden um 9:00 Uhr von der Kita loslaufen und ca. um 12:00 Uhr zurückkommen.

Achten Sie bitte an diesem Tag auf passende Kleidung, Sonnenschutz, festes Schuhwerk und einen kleinen Rucksack für das Frühstück.

Bitte geben Sie den unteren Abschnitt dieses Schreibens bis zum _____ bei _____ ab. Vielen Dank!

Mein Kind _____ darf am _____ am Ausflug

- teilnehmen
 nicht teilnehmen.

Datum und Unterschrift der Sorgeberechtigten

Es empfiehlt sich, den Eltern vorab die Fahrer*innen der Pkws mitzuteilen. Aus Beweisgründen sollte die Einverständniserklärung der Eltern schriftlich eingeholt werden (vgl. Schnurr 2021, S. 33).

Wenn die Kinder im Pkw der Eltern oder Erzieher*innen zum Ausflugsziel fahren, sind sie ebenso gesetzlich unfallversichert, wie wenn sie zu Fuß, mit Bahn oder Bus unterwegs sind. Die Unfallversicherung kommt für alle unfallbedingten Körper- und Gesundheitsschäden auf. Eine persönliche Haftung der pädagogischen Fachkraft oder des Elternteils, der das Auto gefahren oder die Kinder

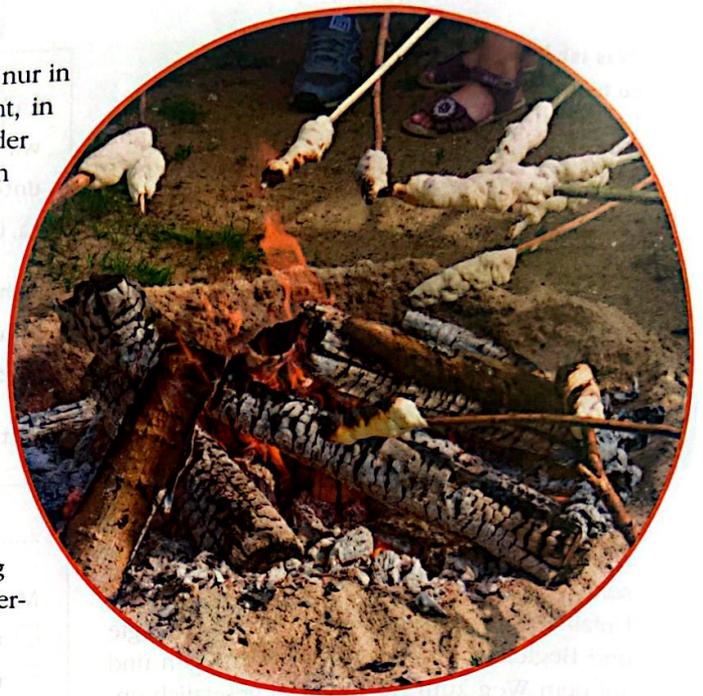
Quelle: kindergarten heute 4/2017, Downloads

Waldregeln

- Wir klettern nicht auf Holzstapel.
- Wir bleiben immer in Sicht- und Hörweite.
- Wir essen keine Waldfrüchte.
- Wir fassen keine toten Tiere oder Kot an.
- Wir werfen keine Steine oder Stöcke.
- Wir klettern nicht auf Bäume, es sei denn, ein Baum wurde von den Erzieher*innen als „Kletterbaum“ ausgewiesen.
- Wir gehen respektvoll mit Tieren und Pflanzen um.
- Wir hinterlassen keinen Müll im Wald.

beim Ausflug beaufsichtigt hat, kommt nur in den äußerst seltenen Fällen in Betracht, in denen sie den Unfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben (vgl. Schnurr 2018, S. 52–54). Grobe Fahrlässigkeit läge beispielsweise dann vor, wenn Kinder ohne Kindersitz transportiert werden oder eine rote Ampel überfahren wird.

Sachschäden werden anders als Körperschäden von der gesetzlichen Unfallversicherung nicht ersetzt. Hierfür kommt gegebenenfalls die Betriebshaftpflichtversicherung der Kita, die Berufshaftpflichtversicherung oder bei einem Autounfall die Kfz-Versicherung auf.



Ein sicherer Umgang mit Feuer kann auch am Lagerfeuer eingeübt werden

5. Kerzen, Windlichter und Lagerfeuer – offenes Feuer in der Kita

In einigen Kitas gehört ein großes Lagerfeuer nach dem Martinsumzug oder beim Sommerfest selbstverständlich dazu, in anderen Kitas wird sogar der Adventskranz nur mit flackernden LED-Leuchten bestückt. Was müssen Sie bedenken, wenn Sie im Gruppenraum eine Kerze anzünden möchten oder ein Lagerfeuer für die Kinder planen?

Aus der Praxis:

In der Kita Sonnenschein bekommen Geburtstagskinder einen Kuchen mit brennenden Geburtstagskerzen. Heute ist Marie an der Reihe: Sie wird 5 Jahre alt. Das Mädchen ist aufgeregt und kann es kaum abwarten. Beim Auspusten bewegt sie sich so hastig, dass sie ihre langen Haare versengt. Marias Eltern sind von der neuen Frisur ihrer Tochter alles andere als begeistert.

Offenes Feuer, Kerzen und Lagerfeuer sind in Kitas grundsätzlich nicht verboten. Nach der Rechtsprechung sind bei offenem Feuer und dem Umgang mit Zündmitteln jedoch beson-

ders strenge Anforderungen an die Aufsichtspflicht zu stellen. Aus diesem Grund untersagen manche Träger in ihrer Brandschutzordnung offenes Feuer leider ganz. Besser wäre es, wenn Kinder von klein auf in der Kita den richtigen Umgang mit Feuer lernen. Eine Brandschutzerziehung und ein angeleiteter Umgang mit Feuer können Unfälle verhindern.

Sofern die Brandschutzordnung Ihrer Einrichtung offenes Feuer nicht verbietet, ist nichts dagegen einzuwenden, dass Sie zu besonderen Anlässen, in der Weihnachtszeit oder zum Geburtstag, eine Kerze anzünden. Kinder können dabei lernen, sicher mit Feuer umzugehen, und Kerzen zaubern doch eine andere Atmosphäre als LED-Lampen. Es gibt jedoch einige Sicherheitsvorkehrungen, die Sie beim Umgang mit offenem Feuer einhalten müssen:

Bevor Sie die Kerze anzünden, müssen Sie mit den Kindern **Regeln im Umgang mit Feuer** besprechen: Sie sollten den Kindern vermitteln, welche Gefahren von Feuer ausgehen, dass Feuer deswegen immer beaufsichtigt werden muss und wie man sich verhält, wenn es zu einem Brand kommt. Sie sollten die Kinder auch darauf hinweisen, beim Ausblasen der Kerze darauf zu achten, dass Haare und Kleidungsstücke kein Feuer fangen.

Kerzen

- Mit Kindern Regeln im Umgang mit dem Feuer besprechen.
- Feuerzeug oder Streichhölzer unerreichbar wegräumen.
- Feuerfeste Unterlage.
- Kein brennbares Material in unmittelbarer Nähe.
- Kerze im Blick behalten.
- Löschmöglichkeit.

Selbstverständlich dürfen Sie die Kerze nie unbeaufsichtigt brennen lassen. Auch wenn Sie nur für kurze Zeit den Raum verlassen, müssen Sie die Kerze löschen.

Nach dem Anzünden der Kerze sollten Sie unbedingt darauf achten, Feuerzeug oder Streichhölzer für die Kinder unerreichbar wegzuräumen. Die Kerze muss sicher auf einer feuerfesten, nicht brennbaren Unterlage stehen. In direkter Nähe darf sich kein brennbares Material befinden. Kerzen auf Adventskränzen können deswegen problematisch sein, wenn die Zweige des Kranzes im Laufe der Zeit trockener werden.

Achten Sie darauf, dass immer eine Löschmöglichkeit in erreichbarer Nähe vorhanden ist. Befindet sich im Gruppenraum ein Wasserhahn, reicht es, wenn man ein großes Gefäß zur Hand hat. Ist dies nicht der Fall, sollten Sie einen Eimer mit Wasser, eine Löschdecke oder einen Feuerlöscher bereithalten (vgl. Schnurr 2018, S. 45-46).

Aus der Praxis:

Die Kita Waldwichtel plant für das Sommerfest ein großes Lagerfeuer. Es sollen Stockbrot und Würstchen über dem Feuer gegrillt werden. Doch nun hat die Leiterin Karin doch Bedenken: Was ist, wenn etwas passiert? Kann sie haftbar gemacht werden?

Ein Lagerfeuer in der Kita ist ein ganz besonderes Erlebnis. Lodernde Flammen, das Knistern von verbrennenden Scheiten, der Geruch und die besondere Atmosphäre faszinieren die meisten Kinder. Aufsichtsrechtlich steht einem Lagerfeuer nichts entgegen, wenn die notwendigen Sicherheitsaspekte eingehalten werden. Im Gegenteil: Ein Lagerfeuer in der Kita bietet vielfältige Möglichkeiten einer praxisnahen Brandschutzerziehung. Die Kinder können den richtigen und sorgfältigen Umgang mit Feuer einüben.

Bitte beachten Sie, dass in einigen Städten und Gemeinden Lagerfeuer bei der Stadt- oder Gemeindeverwaltung (oder dem Ordnungsamt) angemeldet werden müssen. Die jeweiligen Vorschriften unterscheiden sich regional. Bei einem Lagerfeuer ohne erforderliche Genehmigung können empfindliche Geldbußen drohen.

Sicheres Lagerfeuer in der Kita

- Das Feuer muss stets beaufsichtigt werden.
- Feuerstelle abgrenzen.
- Zum Anzünden keine Brandbeschleuniger verwenden.
- Sicherheitsabstand von der Feuerstelle einhalten.
- Löschmittel (Wasser/Sand) bereithalten.
- Keine Ballspiele oder wilde Bewegungsspiele in der Nähe der Feuerstelle.
- Besondere Vorsicht bei leicht entzündlicher Kleidung aus Kunstfaser.
- Beim Verlassen der Feuerstelle diese mit geeigneten Löschmitteln (Wasser, Sand) löschen.
- Gegebenenfalls Genehmigung bei der Gemeindeverwaltung einholen.



Quiz für Feuerexperten

- 1. Frage:** Wer muss dabei sein, wenn du etwas mit Feuer ausprobierst?
Antwort: Mama, Papa, Oma, Opa, Erzieher*innen (nur Erwachsene).
- 2. Frage:** Weißt du, was brennen kann? Kann dein Pulli brennen? Können deine Haare brennen? Kann der Sand brennen? Kann dieses Papier brennen?
Antworten: Ja oder nein.
- 3. Frage:** Womit darfst du Feuer auslöschten?
Antwort: Mit Wasser (Ausnahme: nicht bei brennendem Öl, Fett, o. Ä.) und Sand.
- 4. Frage:** Wo findest du hier Wasser und Sand?
Antwort: Der Wassereimer steht hier unter der Station und Sand ist in der Schale.
- 5. Frage:** Womit kann ich im Notfall hier ein Feuer löschen?
Antwort: Auch mit Wasser hier aus dem Eimer (Ausnahme s.o.), mit Schaum aus dem Feuerlöscher oder einer dicken Wolldecke.
- 6. Frage:** Wo ist der nächste Feuerlöscher?
Antwort: Neben unserer Tür.
- 7. Frage:** Stell dir vor, du bist ganz allein in der Wohnung und es fängt ganz gefährlich an zu brennen. Was musst du zuerst tun? Und danach?
Antwort: Vom Feuer weglaufen und mich selbst in Sicherheit bringen. Laut um Hilfe rufen („Hilfe, es brennt!“). Die Feuerwehr mit dem Handy anrufen, wenn das möglich ist. Ich darf mich nicht verstecken!
- 8. Frage:** Wie lautet die Telefonnummer der Feuerwehr?
Antwort: 112.

Wo bleiben sie denn?
Ständige Verspätungen
belasten Kinder und
Fachkräfte

6. Wenn Eltern ständig unpünktlich sind

Bring- und Abholzeiten werden mit den Sorgeberechtigten verbindlich im Betreuungsvertrag vereinbart. Die Eltern sind deshalb vertraglich verpflichtet, ihre Kinder zu den vereinbarten Zeiten zu bringen und abzuholen. Welche Möglichkeiten haben Sie, wenn sich die Eltern nicht daran halten und ständig zu spät kommen?

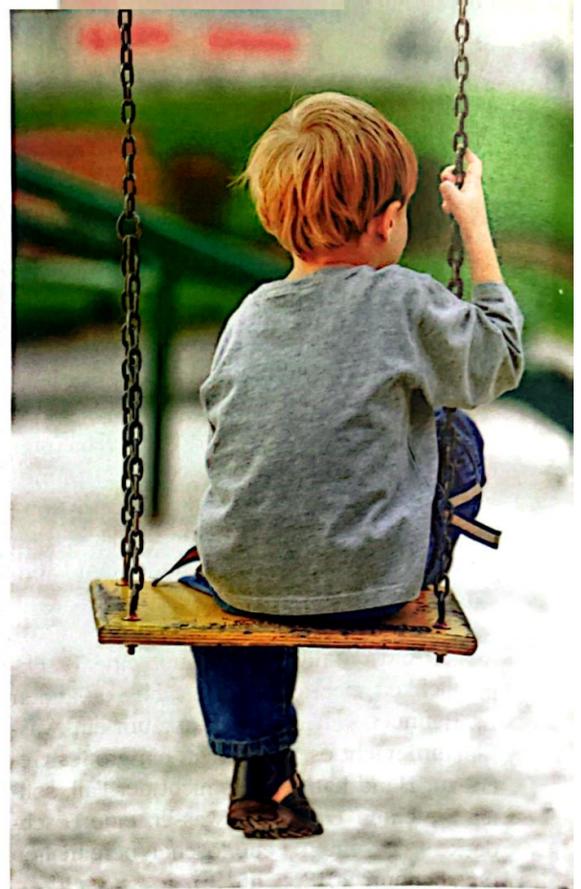
Aus der Praxis:

Es ist Freitagnachmittag, 17:15 Uhr. Alle Kinder der Kita Pustebume wurden bereits abgeholt, nur Finn wartet wie so oft auf seine Eltern. Die Betreuungszeit der Kita Pustebume endet freitags bereits um 17:00 Uhr. Finn wird auch morgens selten pünktlich in die Kita gebracht.

Wenn Eltern ihr Kind unpünktlich abholen, dürfen Fachkräfte das Kind selbstverständlich nicht nach der vereinbarten Abholzeit unbeaufsichtigt lassen. Auch wenn die Eltern gegen ihre vertragliche Verpflichtung verstoßen, bleibt die Verpflichtung der Kita bestehen, das Kind zu beaufsichtigen, bis es einer abholberechtigten Person übergeben werden kann.

Das Kind muss aber nicht von einer pädagogischen Fachkraft beaufsichtigt werden. Die Erzieher*innen sind berechtigt, ihre Aufsichtspflicht an Dritte zu delegieren. Sie können das Kind bei einer vertrauenswürdigen Person, beispielsweise dem/der Hausmeister*in oder einer Putzhilfe, lassen, wenn diese bereit sind, die Aufsicht zu übernehmen. Eine vertraute Bezugsperson sollte dann aber zusätzlich telefonisch erreichbar sein, damit sie sich um das Kind kümmern kann, falls die Eltern nicht zeitnah eintreffen. Die Fachkräfte können das Kind auch einer anderen abholberechtigten Person mitgeben, beispielsweise den Eltern eines Freundes, wenn diese auf der Abholliste stehen.

Wird ein Kind, wie Finn im Fallbeispiel, nicht rechtzeitig abgeholt, sollten Sie zunächst die Eltern anrufen. Falls Sie sie nicht erreichen, können Sie auch die auf der Abholliste genannten Personen anrufen und sie bitten, das Kind abzuholen. Sollte eine abholberechtigte



Person bereit sein, das Kind zu betreuen, aber keine Möglichkeit haben, es abzuholen, kann das Kind auf Kosten der Eltern mit einem Taxi zu dieser Person gebracht werden. Das gilt nur, wenn die Kosten für das Taxi nicht unverhältnismäßig hoch sind.

In jedem Fall sollten Sie nicht vergessen, an der Kita-Tür ein Hinweisschild für die Eltern zu hinterlassen, auf dem steht, wo sich ihr Kind befindet.

Wird ein Kind nicht von der Kita abgeholt und kann es auch zu keiner anderen Person gebracht werden, können Sie als nächsten Schritt das **Jugendamt** oder die **Polizei** anrufen. Diese Hilfe sollten Sie jedoch nur dann in Anspruch nehmen, wenn keine andere Möglichkeit in Betracht kommt. Nur die wenigsten Kinder finden es spannend, von der Polizei von der Kita abgeholt zu werden. Ein Abholen durch eine*n Mitarbeiter*in der Polizei oder des Jugendamts könnte das Kind unnötig traumatisieren.

Dehnen Eltern immer wieder die Betreuungszeiten der Kita aus, indem sie notorisch zu spät kommen, ist es rechtlich möglich, nach einer erfolglosen Abmahnung den Betreuungsvertrag zu kündigen (§314 BGB) oder eine **Verspätungsgebühr** zu erheben. Das Verwaltungsgericht Gießen hat beispielsweise

eine Verspätungsgebühr in Höhe von zehn Euro pro angefangener Viertelstunde für angemessen erachtet (vgl. Verwaltungsgericht Gießen Urteil vom 11.06.2008 – 8 E 1490/07). Kündigung oder Verspätungsgebühr sollten selbstverständlich nur als letzte Lösung in Betracht kommen. Möglicherweise kann das Wissen um diese beiden Interventionsmöglichkeiten dem Gespräch mit den Eltern einen gewissen Nachdruck verleihen.

Wird ein Kind morgens zu spät gebracht, ist es rechtlich zulässig, nach der vertraglich vereinbarten Bringzeit die **Türen abzuschließen** und zeitweise die Klingel abzuschalten, damit Eltern durch ihre Verspätung nicht den Ablauf der Kita – zum Beispiel den Morgenkreis – stören. Aus Brandschutzgründen müssen die Fluchttüren von innen allerdings immer zu öffnen sein.

Auch wenn es rechtlich möglich ist, die Pünktlichkeit der Eltern durchzusetzen, muss im Einzelfall abgewogen werden, was für das Kind, für die Beziehung zu den Eltern und die Atmosphäre in der Kita besser ist. Die Unpünktlichkeit der Eltern einfach hinzunehmen, birgt allerdings die Gefahr, dass der ständige Ärger über die Unpünktlichkeit das Verhältnis zu den Eltern schleichend belastet. Da lohnt es sich auf lange Sicht vielleicht doch, die Bring- und Abholzeiten noch einmal klar zu kommunizieren und deren Einhaltung auch durchzusetzen.

Unpünktlichkeit – nur eines von vielen Problemen?

Unpünktliches Bringen und Abholen der Eltern können auch ein Hinweis auf tiefer liegende Probleme der Familie sein, wie beispielsweise Depressionen, sonstige psychische Erkrankungen oder auch Abhängigkeiten wie eine Drogensucht.

Wenn Sie Sorge haben, dass das Wohl des Kindes durch die Probleme in der Familie gefährdet wird, oder wenn Sie Anhaltspunkte einer möglichen Verwahrlosung des Kindes sehen, sollten Sie unbedingt nach dem Schutzkonzept Ihrer Kita handeln.

Sie sollten sich dann von einer insoweit erfahrenen Fachkraft beraten lassen, Ihre Beobachtungen regelmäßig notieren und die Familie auf geeignete Hilfsangebote hinweisen (vgl. Kapitel II.). Möglicherweise benötigt die Familie zudem Unterstützung durch das Jugendamt.

Stellen Sie fest, dass mehrere Familien Schwierigkeiten haben, die Bring- und Abholzeiten Ihrer Kita pünktlich einzuhalten, kann eine Bedarfsabfrage zu den Betreuungszeiten sinnvoll sein. Im Rahmen der Erziehungspartnerschaft ist es wünschenswert, die Betreuungszeiten der Kita mit den Bedürfnissen der Eltern abzustimmen.

7. Mittagsruhe in der Kita

Pädagogische Fachkräfte sind verpflichtet, die Kinder während des Mittagsschlafs in der Kita zu beaufsichtigen. Welche Maßnahmen beim Mittagsschlaf in der Kita erforderlich sind, um der Aufsichtspflicht zu genügen, hängt nach stetiger Rechtsprechung vom Alter und Entwicklungsstand der Kinder, von der Gruppengröße und von der jeweiligen räumlichen Situation ab. Was dies konkret für die Aufsicht während des Mittagsschlafes bedeutet, soll im Folgenden dargestellt werden.

Aus der Praxis

Nach dem Mittagessen gehen die Kinder der Kita „Arche“ regelmäßig in die abgedunkelte Turnhalle. Dort dürfen sie sich mit einer Kuscheldecke auf die ausgelegten Matten legen. Die Erzieherin liest den Kindern eine Fantasiegeschichte zum Entspannen und Einschlafen vor. Nach der Geschichte geht die Erzieherin mit den Kindern, die nicht schlafen möchten, leise in den Gruppenraum. Für die schlafenden Kinder stellt sie ein Babyfon auf. Die Tür zur Turnhalle lässt sie einen Spalt offen.

Es reicht nicht aus, Kinder während des Mittagsschlafes nur mit einem Babyfon zu beaufsichtigen. Babyfone sind störanfällig und verschiedene Gefahren wie beispielsweise Erbrechen oder Atemnot können damit nicht wahrgenommen werden. Ein Babyfon ist deshalb lediglich zur Ergänzung anderer Aufsichtsmaßnahmen, nicht aber als alleinige Überwachungsmaßnahme geeignet (vgl. Unfallkasse BW 2017). Falls das Babyfon mit einer Kamera versehen ist, ist für die Videoüberwachung eine Einwilligung der Eltern erforderlich.

Kinder bis 3 Jahren

Je jünger Kinder sind und je mehr Kinder gemeinsam schlafen, umso enger muss die Aufsichtsführung sein. Kinder bis 3 Jahren müssen nach ständiger Rechtsprechung grundsätzlich durchgängig beaufsichtigt werden. Deshalb sollte bei Kindern bis 3 Jahren ein*e Erzieher*in oder sonstige Aufsichtsperson im



Schon aufgewacht?
Bei unter 3-Jährigen
immer den Schlafrum
im Blick behalten

Schlafrum anwesend sein. Je nach den örtlichen Gegebenheiten kann es aber auch ausreichen, wenn die Türe zum Schlafrum offen bleibt, vorausgesetzt, es wird sichergestellt, dass eine Fachkraft es zuverlässig mitbekommt, wenn ein Kind wach wird.

Bei Kindern unter einem Jahr werden besonders hohe Anforderungen an die Aufsichtspflicht gestellt. In diesem Alter besteht das Risiko eines plötzlichen Kindstods und eine erhöhte Gefahr, im Schlaf zu ersticken. Da Erstickten lautlos oder sehr leise stattfinden kann, würde ein Babyfon nur eine trügerische Sicherheit vermitteln. Fachkräfte müssen eine lückenlose Beaufsichtigung durch eine „Schlafwache“ sicherstellen. Um das Risiko des plötzlichen Kindstods im ersten Lebensjahr zu vermindern, sollte das Kind zum Schlafen auf den Rücken gelegt werden. Die Matratze sollte nicht zu weich sein, auf ein Kopfkissen muss verzichtet werden. Statt einer Bettdecke sollte ein Schlafsack verwendet werden, um zu verhindern, dass der Kopf des Babys vom Bettzeug verdeckt wird. Es dürfen sich keine Bänder oder Schnüre am Schlafsack oder in der Reichweite des Kindes be-

finden. Spielzeug im Bett, insbesondere, wenn es quer über das Bett gespannt ist, kann für das Kind gefährlich sein. Eine Überwärmung des Kindes muss unbedingt vermieden werden. Die ideale Zimmertemperatur sollte beim Schlafen etwa bei 16 bis 18 Grad Celsius liegen. Das Babybett darf nicht neben der Heizung oder in der Sonne stehen.

Kinder über 3 Jahren

Kinder, die älter als 3 Jahre sind und keine besonderen Verhaltensauffälligkeiten zeigen, müssen während des Mittagsschlafes grundsätzlich nicht von einer Aufsichtsperson im Schlafrum betreut werden. Es reicht, wenn sie allein in einem Raum schlafen und regelmäßig bei den Kindern geschaut wird, ob alles in Ordnung ist. Stellt man zusätzlich noch ein Babyfon auf, ist man rechtlich auf der sicheren Seite.

Handelt es sich dagegen um Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten, Entwicklungsverzögerungen oder Krankheiten, oder befinden sich im Schlafrum Gefahrenquellen, sind erhöhte Anforderungen an die Aufsichtspflicht zu stellen. Je nach Einzelfall, insbesondere bei auffällig aggressiven Kindern, kann eine lückenlose Beaufsichtigung während der Schlafenszeit geboten sein. Ist ein Kind auf den Kopf gestürzt, sollte immer eine Aufsichtsperson beim schlafenden oder ruhenden Kind bleiben, denn es besteht die Gefahr, dass das Kind infolge einer Gehirnerschütterung bewusstlos wird, erbricht und möglicherweise am Erbrochenen erstickt.

Gefahrenquellen im Schlafrum

Nicht jede Kita verfügt über einen separaten Ruheraum. Wenn die Kinder im Gruppenraum, in der Turnhalle oder anderen Räumen schlafen, muss geprüft werden, ob sich Gefahrenquellen im Raum befinden. Schlafen die Kinder im Gruppenraum, müssen sämtliche Kleinteile, Prickelnadeln, Kleber oder Ähnliches für die Kinder unerreichbar weggeräumt werden. Im Fallbeispiel muss sichergestellt werden, dass sich keine Seile oder Sportgeräte in der Turnhalle befinden und dass die Sprossenwände abgesichert wurden. Ist dies nicht möglich, muss eine Aufsichtsperson im Schlafrum bleiben, auch dann, wenn die Kinder bereits älter als 3 Jahre sind.

Bei den Betten der Kinder sollte auf das GS-Zeichen („geprüfte Sicherheit“) geachtet werden. Mit dem GS-Zeichen wird bescheinigt, dass das Bett den Sicherheitsanforderungen



Die Betten müssen der DIN EN 716-1 und §§ 22, 23 DGUV
Vorschrift 82 entsprechen.

der DIN-Normen und der Europäischen Norm entspricht und beispielsweise die Gitterstäbe den nötigen Abstand einhalten.

Selbstverständlich dürfen Kinder nicht gegen ihren Willen im Gitterbett, im Schlafsack oder mit irgendwelchen Einspernhilfen im Bett festgehalten, fixiert oder eingesperrt werden. Dies wäre ein Verstoß gegen das Gewaltverbot und gegen das Verbot, entwürdigende Erziehungsmaßnahmen anzuwenden (vgl. §1631 II 1 BGB). Außerdem könnte dadurch gegebenenfalls der Straftatbestand der Freiheitsberaubung (§239 StGB) und der Nötigung (§240 StGB) erfüllt werden. Werden Kinder von pädagogischen Fachkräften gegen ihren Willen in den Betten oder Schlafräumen festgehalten, kann dies eine fristlose außerordentliche Kündigung nach sich ziehen (§1626 BGB).

Elternwünsche

Beim Thema Mittagsruhe kann es zu Konflikten kommen. Manche Eltern bitten die Fachkräfte, das Kind in der Kita nicht schlafen zu lassen, damit es zu Hause früher schläft. Es kommt aber auch vor, dass Erzieher*innen gegen den Willen der Kinder entscheiden, dass diese nun schlafen oder ruhen müssen. Wer entscheidet, ob Kinder in der Kita schlafen? Eltern, Kinder oder pädagogische Fachkräfte? Kitas sind zwar verpflichtet, mit den Erziehungsberechtigten zum Wohl der Kinder zusammenzuarbeiten und diese in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen (§22a SGB VIII). Eltern dürfen aber nicht entscheiden, ob und wann ihr Kind in der Kita schläft oder ob ihrem müden Kind der Mittagsschlaf verwehrt wird. Elternwünsche müssen von der Kita nicht beachtet werden, wenn sie allgemeine fachliche Standards verletzen, die für eine gesunde Entwicklung des Kindes als unverzichtbar angesehen werden. Bei unterschiedlichen Vorstellungen bei der Frage, ob das Kind Mittagsschlaf halten soll oder nicht, sollten Fachkräfte eine Einigung im Interesse des Kindeswohls gemeinsam mit den Eltern und dem Kind aushandeln.

Kinder haben entsprechend ihrem Alter, Entwicklungsstand und individuellen Schlaf- und Ruhebedürfnis das Recht mitzuentcheiden, wann sie schlafen oder sich ausruhen (vgl. §8 SGB VIII, Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention). Aufgabe der pädagogischen Fachkräfte ist es, im Kita-Alltag regelmäßig Ruhephasen einzuplanen und Rückzugsorte anzubieten. Kinder dürfen aber nicht zum Schlafen gezwungen werden. Das Recht der Kinder auf Teilhabe verpflichtet Erwachsene, Partizipation in der

INFO

Die Beaufsichtigung der Kinder während der Schlafenszeit zählt als Arbeitszeit, nicht als Pause. Wenn eine ständige Aufsichtsführung während der Schlafenszeit erforderlich ist, ist der Träger verantwortlich, diese personell zu gewährleisten.

Kita umzusetzen und dafür zu sorgen, dass Kinder über die Gestaltung der Schlaf- und Ruhephasen mitentscheiden.

Fazit

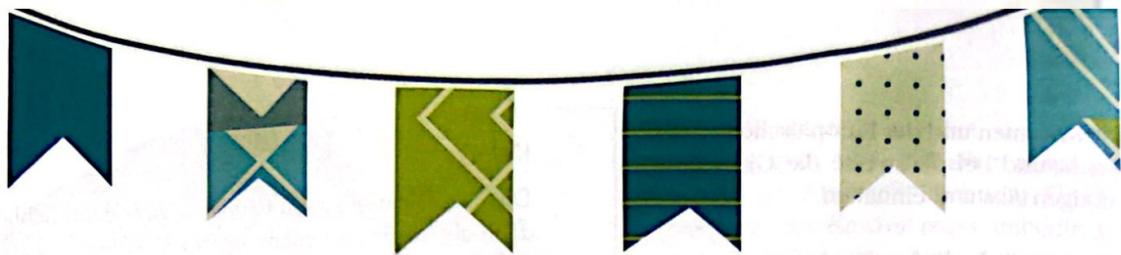
Im Fallbeispiel sollte die Erzieherin trotz Babyfon in regelmäßigen Abständen nach den schlafenden Kindern schauen. Sind Kinder dabei, die jünger als 3 Jahre alt sind, oder befinden sich in der Turnhalle besondere Gefahrenquellen, sollte eine Aufsichtsperson bei den Kindern bleiben.

8. Kita-Feste – wie Sie rechtlich auf der sicheren Seite sind

Sommerfest, Karnevalsfeier oder Nikolaussingen. Sie haben Eltern, Geschwisterkinder und Großeltern in die Kita eingeladen. Die Kinder spielen fröhlich, die Erwachsenen unterhalten sich angeregt. Wer ist verpflichtet, die Kinder zu beaufsichtigen? Wer haftet, wenn etwas passiert?

Bei Kita-Festen während der täglichen Öffnungszeiten der Kita obliegt die Aufsichtspflicht den pädagogischen Fachkräften, denn diese wurde durch den Betreuungsvertrag für die Dauer der regulären Betreuungszeiten von den Eltern auf die Kita übertragen. Nehmen Eltern am Fest teil, sind die Eltern grundsätzlich neben den pädagogischen Fachkräften zur Aufsicht verpflichtet.

Typischerweise finden Kita-Feste jedoch außerhalb der regulären Betreuungszeiten statt, damit auch berufstätige Eltern, Geschwister, Großeltern und andere Gäste daran teilnehmen können. Bei diesen sogenannten externen gemischten Veranstaltungen liegt die Aufsichtspflicht grundsätzlich nicht bei den pädagogischen Fachkräften der Kita, sondern bei den Eltern (Sorgeberechtigten) (vgl. §§1626, 1631 BGB). Weil Eltern das meist nicht bewusst ist, sollten Sie bereits im Einladungs-



schreiben darauf hinweisen, dass die Aufsicht während des Festes bei den Eltern oder den erwachsenen Begleitpersonen liegt.

Die Aufsichtspflicht liegt nur dann bei den pädagogischen Fachkräften der Kita, wenn

- pädagogische Fachkräfte auf dem Fest ein Angebot ohne Eltern anbieten,
- sich in der Kita oder auf dem Außengelände besondere Gefahrenquellen befinden
- oder die Aufsichtspflicht ausdrücklich oder stillschweigend übernommen wurde.

Aus der Praxis

Die Kita Regenbogen lädt alle Kinder mit ihren Familien zu einem Sommerfest ein. Die Feier soll an einem Freitagabend auf dem Außengelände der Kita stattfinden. Es wird gegrillt, an einem Lagerfeuer dürfen sich die Kinder Stockbrot backen. Eine Erzieherin schnitzt mit den Kindern die Stöcke für das Stockbrot, eine andere gestaltet mit einigen Kindern Windlichter für die abendliche Deko. Die Eltern sitzen gemütlich zusammen und unterhalten sich, während die restlichen Kinder in den Gruppenräumen der Kita und auf dem Außengelände freispieln.

Die Aufsichtspflicht für die **Kinder, die freispieln**, liegt bei dieser Veranstaltung grundsätzlich nicht bei den pädagogischen Fachkräften der Kita, sondern bei den Eltern (vgl. §§ 1626, 1631 BGB), weil das Sommerfest außerhalb der regulären Betreuungszeiten stattfindet. Die Eltern sollten darauf hingewiesen werden.

Während des Schnitzens und beim Basteln der Windlichter obliegt die Aufsichtspflicht den pädagogischen Fachkräften, weil es sich um **ein Angebot ohne Eltern** handelt. Die Aufsichtspflicht geht auf die pädagogischen Fachkräfte der Kita über, wenn diese während des

Festes Beschäftigungen oder pädagogische Angebote ohne Eltern anbieten. Denn nach der Rechtsprechung wird die Aufsicht auch ohne konkrete Vereinbarung von pädagogischen Fachkräften übernommen, wenn es sich „um eine weitreichende Obhut von längerer Dauer und weitgehender Einwirkungsmöglichkeit gehandelt hat“ (vgl. Bundesgerichtshof, Az.: VI ZR 135/67).

Sofern sich beim Fest in der Kita oder auf dem Außengelände **besondere Gefahrenquellen** befinden, beispielsweise weil Sie ein Lagerfeuer, eine Hüpfburg oder einen Grill aufgestellt haben, sind Sie verpflichtet, diese zu beaufsichtigen. Dies ergibt sich aus der sogenannten Verkehrssicherungspflicht der Kita (vgl. § 823 BGB). Im Vorfeld sollten Sie deshalb abwägen, welche Bereiche der Kita oder des Außengeländes während des Festes abgesperrt werden sollten, weil sie möglicherweise Gefahren aufweisen (wie Sporthalle oder Putzkammer).

Aus der Praxis

Die 5-jährige Lara, die ganz in der Nähe der Kita wohnt, kommt allein zum Sommerfest. Sie berichtet ihrem Gruppenerzieher Lars, dass ihre Mutter zu Hause noch ein wichtiges Telefonat führt und deshalb erst später kommen kann. Lars möchte Lara nicht wieder nach Hause schicken, andererseits ist er mit der Koordination des Festes beschäftigt. Er fragt sich, wer nun für die **Beaufsichtigung des Mädchens** zuständig ist.

Die Aufsichtspflicht für die Kinder kann von der Kita ausdrücklich, aber auch konkludent, das heißt stillschweigend durch **schlüssiges Verhalten**, übernommen werden.

Erlauben Sie einem Kind, ohne Eltern am Fest teilzunehmen, kann davon ausgegangen werden, dass Sie dadurch stillschweigend auch die Aufsicht für das Kind übernehmen, bis dessen Eltern kommen.

Lars ist also verpflichtet, Lara zu beaufsichtigen, bis ihre Eltern eintreffen. Da es ihm aber nur schwer möglich ist, neben seinen anderen Aufgaben zusätzlich auch noch einzelne Kinder zu beaufsichtigen, kann er beispielsweise andere Eltern bitten, das Kind zu beaufsichtigen. Diese Übertragung der Auf-

Linktipp

Infos zum Versicherungsschutz und Checklisten, was Sie beim Aufstellen von Trampolin, Hüpfburg, bei offenem Feuer und beim Grillen beachten müssen, finden Sie unter:

<https://kita.ukh.de/fachthemen/kita-alltag/feiern-in-der-kita/>

sichtspflicht auf Dritte ist zulässig, wenn Sie die Person, auf die Sie die Aufsicht übertragen, sorgfältig auswählen und ab und zu einen Blick darauf werfen, ob sie ihrer Aufsichtspflicht auch tatsächlich nachkommt.

Aus der Praxis

Die Kita Regenbogen plant einen Sankt Martinzug. „St. Martin“ soll auf einem Pferd dem Umzug voranreiten, die Kinder folgen mit ihren Eltern und ihren Laternen. Anschließend plant die Kita ein geselliges Beisammensein auf dem Außengelände mit Martinsbrezeln und Kinderpunsch.

Planen Sie mit Ihrer Kita einen Martinsumzug, müssen Sie diesen Umzug rechtzeitig beim Ordnungsamt anmelden und eine Genehmigung einholen. Fügen Sie dem Antrag beim Ordnungsamt einen Plan bei, dem man entnehmen kann, welche Wege der Martinsumzug gehen soll. Auch sollten Sie vorab mit Polizei und Feuerwehr Kontakt aufnehmen, um gemeinsam zu klären, wie der Zug abgesichert werden soll.

Die Aufsichtspflicht während der Veranstaltung liegt grundsätzlich bei den Eltern, die ihre Kinder begleiten. Denn Martinsumzüge finden in der Regel nicht während der regulären Öffnungszeiten der Kita statt, sondern am späten Nachmittag oder abends. Eltern gehen

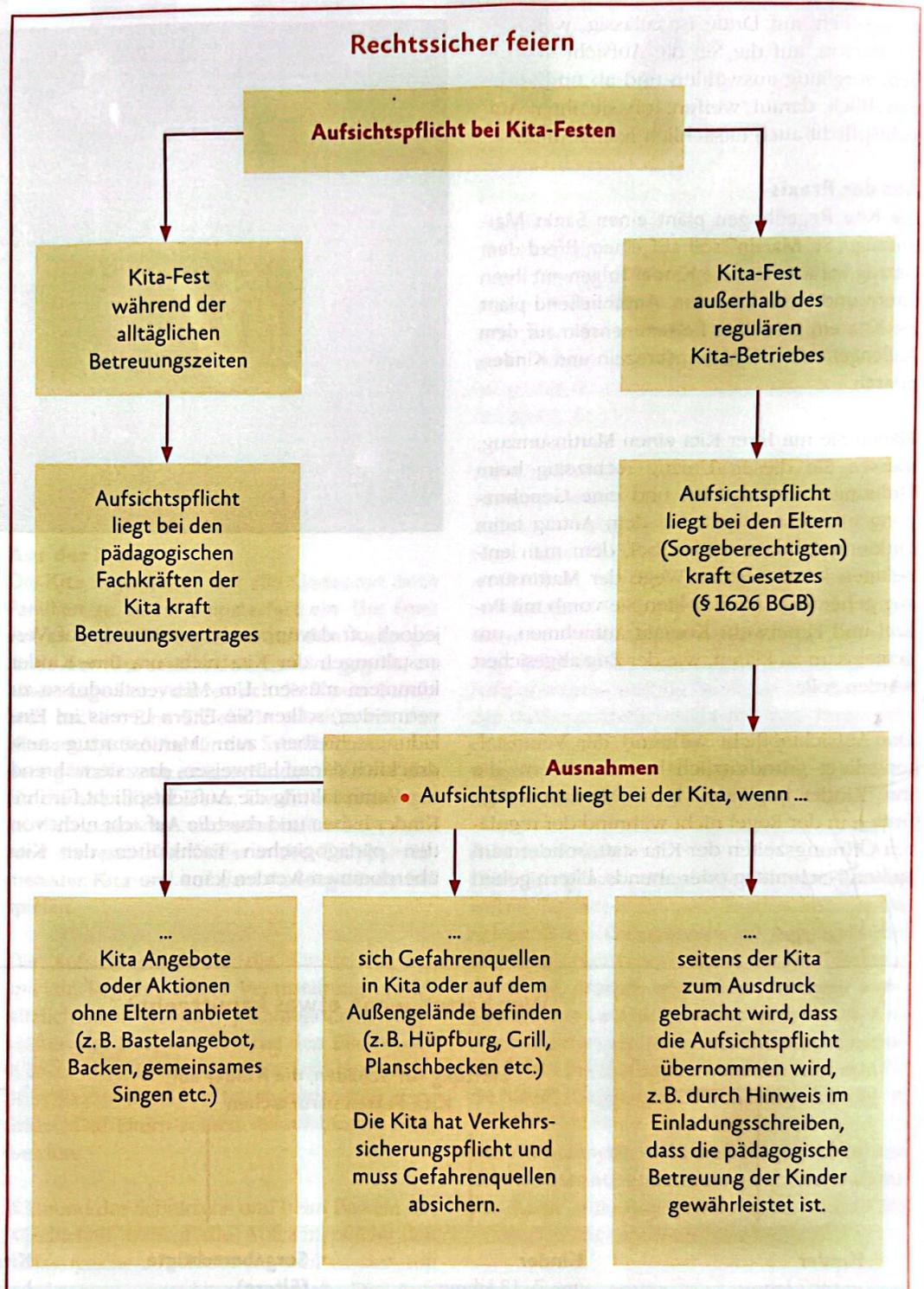


Beim Laternenlauf auf der sicheren Seite

jedoch oft davon aus, dass sie sich auf Veranstaltungen der Kita nicht um ihre Kinder kümmern müssen. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollten Sie Eltern bereits im Einladungsschreiben zum Martinsumzug ausdrücklich darauf hinweisen, dass sie während der Veranstaltung die Aufsichtspflicht für ihre Kinder haben und dass die Aufsicht nicht von den pädagogischen Fachkräften der Kita übernommen werden kann.



Quelle: kindergarten heute 2/2017, Downloads



Quelle: kindergarten heute 2/2017, Downloads

Die Fachkräfte der Kita sind jedoch verpflichtet, den Bereich um das Pferd zu beaufsichtigen und darauf zu achten, dass Kinder und Erwachsene Abstand halten. Denn wenn die Kita eine Gefahrenquelle eröffnet, muss sie auch dafür Sorge tragen, diese Gefahrenquelle abzusichern. Es müssen alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen und Sicherungsmaßnahmen getroffen werden, um Schä-

den zu verhindern. Stellen Sie außerdem sicher, dass der oder die Tierhalter*in bzw. Eigentümer*in des Pferdes eine Tierhalterhaftpflichtversicherung abgeschlossen hat.

Da es sich um eine Veranstaltung der Kita handelt, trägt die gesetzliche Unfallversicherung Personenschäden der Kita-Kinder und

der pädagogischen Fachkräfte. Personenschäden anderer Teilnehmer trägt deren Krankenversicherung. Entstehen Sachschäden infolge einer Aufsichtspflichtverletzung pädagogischer Fachkräfte, kommt hierfür gegebenenfalls die Betriebshaftpflicht der Kita auf.

9. „Doktorspiele“ in der Kita

Kinder erkunden ihre Sexualität und ihre Geschlechtsteile oft unbefangen. Doch für Erwachsene ist das Thema mit viel Unsicherheit verbunden, gerade weil Eltern teils sehr unterschiedliche Vorstellungen haben, was in dieser Hinsicht „erlaubt“ sein sollte. Wie sieht es rechtlich aus? Dürfen Fachkräfte es dulden, wenn sich Kinder in der Kita nackt ausziehen, im Genitalbereich anfassen und sich gegenseitig erkunden? Oder sind sie verpflichtet, einzugreifen?

Aus der Praxis

Als der Erzieher Finn in die Kuschecke kommt, liegt die kleine Laila ausgezogen auf dem Boden. Ihr bester Freund Lars untersucht Laila mit dem Arztkoffer. Beide Kinder sind in ihr Spiel vertieft, tauschen ihre Ideen aus und Finn hat den Eindruck, dass sie in gemeinsamem Einvernehmen handeln. Dennoch ist er unsicher: Soll er sich bemerkbar machen und eingreifen oder soll er sich zurückziehen, um die Kinder nicht zu beschämen und ihr Spiel nicht zu unterbrechen?

Gegenseitiges neugieriges Erkunden der Körper – beispielsweise im Rahmen von Doktor- oder Vater-Mutter-Kind-Spielen – gehört zur normalen Entwicklung von Kindern im Vorschulalter. Beobachten Sie dieses Verhalten bei Kindern in der Kita, haben Sie einen gewissen Spielraum, wie Sie damit umgehen. Sie können den Kindern unaufgeregt erklären, dass die Kita nicht der richtige Ort ist, um sich auszuziehen, ohne die Kinder zu beschämen. Kindliche Sexualität sollte in der Kita weder tabuisiert noch bestraft werden, um die sexuelle Entwicklung der Kinder nicht zu belasten.

Kinder brauchen aber auch eindeutige Regeln im Umgang mit Sexualität, die ihnen eine verlässliche Orientierung geben. Um die Kinder zu schützen und um Ihrer Aufsichtspflicht gerecht zu werden, sollten Sie mit den Kindern klare Regeln für Doktorspiele vereinbaren:



Wenn das Thema Doktorspiele bei einigen Kindern Ihrer Kita gerade aktuell ist, sollten Sie die Kinder unauffällig im Blick behalten, um sicherzustellen, dass sie sich auch an die Vereinbarungen halten. So kann auch der Erzieher im Fallbeispiel vorgehen – er muss nicht zwangsläufig eingreifen, da das gegenseitige Erkunden einvernehmlich geschieht. Er sollte jedoch immer wieder einen Blick in die Kuschecke werfen, um zu prüfen, dass Lars und Laila sich weiterhin an die Regeln halten.

Im gegenseitigen Einverständnis den Körper erkunden

Damit es nicht vom Zufall oder der jeweiligen persönlichen Einstellung abhängt, wie die Fachkraft reagiert, empfiehlt es sich, im Team den Umgang mit kindlicher Sexualität zu besprechen und ein sexualpädagogisches Konzept zu erarbeiten (§ 22a SGB VIII).

Regeln für Doktorspiele in der Kita

- Jedes Kind bestimmt selbst, ob und mit wem es Doktor spielen möchte.
- Mädchen und Jungen berühren und untersuchen einander nur so viel, wie es für sie selbst und andere Kinder schön ist.
- Kein Kind tut einem anderen Kind weh.
- Niemand steckt einem anderen etwas in eine Körperöffnung (Po, Scheide, Mund, Nase, Ohr).
- Ältere Kinder, Jugendliche oder Erwachsene haben bei Doktorspielen nichts zu suchen.
- Hilfe holen ist kein Petzen!

(Vgl. Enders 2009)